

SONDERDRUCK
aus

DER AMTSVORMUND

-Januar 1998-

HEIDELBERG

69115 • Zähringer Straße 10 / 69010 • Postfach 10 20 20
Tel. 0 62 21 / 98 18 - 0 / Telefax 0 62 21 / 98 18 - 28

Herausgeber: Direktor Walter H. Zarbock

DER AMTSVORMUND,

Zitierweise: DAVorm 199 . /... Verlag: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.

Schriftleitung:

Herstellung:

Direktor Walter H. Zarbock, Heidelberg Atelier-Druck GmbH, Edingen bei Heidelberg

The Parental Alienation Syndrome (PAS)

von Ursula O.-Kodjoe*) und Dr. iur. Peter Koeppel**)

Gliederung

I. Einführung

II. PAS aus Psychologischer Sicht

1. Vom Kontakt zum Kontaktabbruch.

2. Psychodynamik

2.1. Psychodynamik des programmierenden

Elternteils 2.2. Psychodynamik der Kinder

3. Symptomatik der Kinder.

3.1. Zurückweisungs- und

Herabsatzungskampagne

3.2. Absurde Rationalisierungen

3.3. Fehlen normaler Ambivalenz

3.4. Reflexartige Parteinahme

3.5. Ausweitung der Feindseligkeit auf die erweiterte Familie

3.6. Das Phänomen der „eigenen Meinung“

3.7. Abwesenheit von Schuldgefühlen

3.8. Geborgte Szenarien

4. Diagnostik und Befragung

5. Therapie- und Interventionsmöglichkeiten

III. PAS im Recht

1. PAS in der US-amerikanischen und kanadischen Rechtsprechung

2. Weitere Hinweise auf US- amerikanische Rechtsentwicklungen

3. Die Beachtung von PAS in der deutschen kindschaftsrechtlichen Praxis

4. Gedanken zur Rechtsfortentwicklung

4.1. Rechtliche Subsumption von PAS

4.2. PAS und das deutsche familienpsychologische Gut-achterwesen

4.3. Zur Frage einer Pflichtbe-ratung von Eltern bei Trennung/Scheidung

4.4. Die Anhörung des Kindes (Jugendlichen) vor Gericht

4.5. Gemeinsame elterliche Sorge und PAS

IV. Eine Schlußbemerkung

Literatur.Quellen und Anmerkungen

I. Einführung

Was bedeutet *Parental Alienation Syndrome* (im folgenden PAS)?

PAS bedeutet die kompromißlose Zuwendung eines Kindes zu einem, - dem guten, geliebten - Elternteil und die ebenso kompromißlose Abwendung vom anderen - dem bösen, gehaßten - Elternteil im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtskonflikten der Eltern¹.

Drei Faktoren zusammen bewirken die aggressive Ablehnung und Zurückweisung eines Elternteils und tragen bei zur Entstehung dessen, was *Richard A. Gardner*² bereits 1984 als Parental Alienation beschrieb:

1. Die teils bewußte, teils unbewußte Programmierung³, (Gehirnwäsche, Manipulation) durch den ständig betreuenden Elternteil, die zum Ziel hat, die Liebe des Kindes zum anderen Elternteil zu zerstören und diesen aus dem Leben des Kindes zu eliminieren.

2. Vor diesem Hintergrund entstandene eigene Geschichten und Szenarien der Kinder, die damit noch über das Ziel der Manipulationen des programmierenden Elternteils hinausschießen.

3. Äußere, situative Lebensbedingungen der Familie, wie: Finanzielle Möglichkeiten (Wegziehen mit den Kindern ins Ausland). Unterstützung bei der Programmierung der Kinder durch Angehörige etc..

Auf der Suche nach einer adäquaten Übersetzung von PAS stießen die Verfasser auf einige Schwierigkeiten, da alienation⁴ nicht nur für das deutsche Wort Entfremdung steht, sondern auch andere Konnotationen wie Distanzierung, Abweisung, Zurückweisung und Abneigung enthält.

Denkbare Bezeichnungen für die Manifestationen der betroffenen Kinder wären:

**„Reaktive Eltern-Ablehnung“
bzw. „Induzierte Eltern-Kind-Entfremdung“.**

Die Übersetzung mit "Eltern-Feindbild-Syndrom" ist mißverständlich: Es geht nicht um verfeindete Eltern und deren Symptomatik, sondern um Verhaltensweisen von Kindern, die in einem Elternteil ihren erklärten Feind sehen. Dabei handelt es sich auch nicht um die feindselige Ablehnung eines Elternteils, der sein Kind tatsächlich mißhandelt oder mißbraucht. Die von PAS betroffenen Elternteile sind "normale" Väter und Mütter, die ihre Kinder lieben und von ihren Kindern geliebt wurden. Die Zurückweisung gilt demjenigen Elternteil, mit dem das Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebt, der nicht oder gemeinsam sorgeberechtigt ist und das Recht auf Umgang hat(te).

Auf die (umstrittene) Verwendung des Begriffes "Syndrom" als einem Komplex von Einzelsymptomen, der ein typisches Krankheitsbild ergibt, soll hier nicht näher eingegangen werden. Der vorliegende Artikel hat die Darstellung der Inhalte zum Gegenstand, die Diskussion der Begrifflichkeiten würde seinen Rahmen sprengen. Daher einigten sich die Verfasser, es vorerst bei dem international gebräuchlichen "PAS" zu belassen.

Als Standardwerk für PAS gilt Richard A. Gardner: The Parental Alienation Syndrome - A Guide For Mental Health and Legal Professionals, 1992⁵. Bei einem persönlichen Gespräch mit Dr. Gardner anlässlich einer Internationalen Kinderrechte Konferenz in Atlanta, 1994, erklärte er der Verfasserin, in Deutschland bestehe offenbar kein größeres Interesse an seinem Werk, daher sei es bislang auch nicht übersetzt worden.

Während Gardner als der Wortschöpfer des Begriffs Parental Alienation Syndrome gilt, findet sich zu PAS in der amerikanischen Fachliteratur eine Fülle von Büchern sowie insbesondere von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.

Aus der psychologischen Fachliteratur sind hervorzuheben:

Cartwright⁶ und Dünne*** & Hedrick⁷. Neben Gardner besonders erwähnenswert sind die Buchautorin Stahl⁸ und Bricklin⁹. Zahlreiche Veröffentlichungen sind in Ko-Autorenschaft von Psychologen oder Psychiatern und Familienrechtspraktikern entstanden und teilweise in juristischen Publikationen erschienen¹⁰. PAS gilt, wie unten dargelegt, vor amerikanischen Familiengerichten als anerkannt.

Um so mehr erstaunt es, daß das erwähnte Werk von Gardner oder der Begriff des Parental Alienation Syndrome in Deutschland bisher so gut wie unbekannt sind. Die Verfasser konnten trotz eifriger Suche und Kenntnis vieler Sachverständigengutachten weder in fachpsychologischen Aufsätzen noch in Literaturangaben zu Gutachten¹¹ einen Hinweis auf die amerikanischen PAS-Forschungsergebnisse finden. Einzig Klenner¹²

gibt in seiner lesenswerten¹³ Abhandlung zu den Umgangs-vereitelungsritualen einen Literaturhinweis auf Cardner¹⁴.

II. PAS aus Psychologischer Sicht

I. Vom Kontakt zum Kontaktabbruch.

Das Phänomen ist allen scheidungsbegleitenden Professionen bestens bekannt: Zu Beginn der Familientrennung funktioniert der Umgang mehr oder weniger gut, der nicht betreuende Elternteil sieht sein Kind ein paar Mal, plötzlich treten (un)merklich **Umgangsstörungen** auf. Das Kind ist immer öfter an den Umgangswochenenden krank und kann nicht. Kindergeburtstage an diesen Wochenenden häufen sich. Immer mehr Termine fallen aus und werden nicht nachgeholt. Diese Störungen werden für die Kontinuität der Beziehung mit dem nicht betreuenden Elternteil allmählich bedrohlich, sie nehmen die Form massiverer **Umgangsbehinderungen** an.

Attraktive Konkurrenzangebote werden vom betreuenden Elternteil gemacht, langgehegte Kinderwünsche just an diesen Tagen erfüllt, lieber Besuch eingeladen. Die Kinder geraten in Konflikt. Sie identifizieren sich mit den Bedürfnissen desjenigen, mit dem sie zusammenleben; die Angst diesen Elternteil zu verlieren macht sich breit. Findet der Umgang weiterhin statt, wenn auch nicht mehr unbelastet, dann werden andere Mittel eingesetzt, um die alleinige Verfügungsgewalt über das Kind zu erreichen: Um die **Umgangsverhinderung** voranzutreiben, wird der nichtbetreuende Elternteil für Schulprobleme, körperliche Symptome, Trennungsreaktionen verantwortlich gemacht, sie werden als Argumente gegen den Umgang des Kindes mit ihm benutzt. Erzieher und Lehrer werden instrumentalisiert und zu Bündnispartnern. Die angebotene Lösung heißt: Es muß Ruhe einkehren, der Umgang muß 3 Monate (1/2 Jahr, 1 Jahr) ausgesetzt werden. Ist dieses Ziel erreicht (und es wird allzu oft erreicht!), vollzieht sich während der verordneten Beziehungspause der **Kontaktabbruch** häufig "fast von selbst".

Die Argumentation lautet dann: die Beziehung ist abgerissen, die Bindung besteht kaum mehr, ein oder zwei Wiederannäherungsversuche erweisen sich als erfolglos. Häufig haben die Kinder die Beziehung mittlerweile resigniert aufgegeben, sie sind zerrieben durch den Streit, den sie nicht mehr ertragen und vor dem sie tatsächlich endlich Ruhe haben wollen. Die Flucht in bessere, schönere Phantasiewelten kann hier ihren Ursprung haben.

Zur Besiegelung und rechtlichen Absicherung des Kontaktabbruchs werden in hoch konflikthaften Fällen die „unfehlbaren“ Argumente als letzte Karte ausgespielt: Kindesmißhandlung oder sexueller Kindesmißbrauch. Keine der involvierten Professionen kann und darf diesen Verdacht ignorieren. Fatal für die Eltern-Kind-Beziehung ist jedoch, daß auch bei noch so eindeutigen Glaubwürdigkeitsgutachten, die den Vorwurf als unhaltbar aufdecken, die Chancen des fälschlich Verdächtigten auf einen normalen Umgang mit seinem Kind äußerst gering sind.

Die Reaktionen von Kindern und Jugendlichen zeigen sich je nach Alter und Entwicklungsstand: Verhaltensstörungen, Leistungsstörungen und Entwicklungsstörungen sind zu verstehen als verzweifelte Bewältigungsversuche und Appelle der betroffenen Kinder.

Wenn der Umgang zum Problem wird, werden Kinder gleich welchen Alters damit konfrontiert. Je jünger desto suggestibler und beeinflussbarer sind sie. wurde bei Kindern ab dem 2. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit diagnostiziert. Folgen der Traumatisierung reichen bis weit ins Erwachsenenalter hinein.

PAS
Die

Das Kontinuum von Umgangskonflikten geht von leichten Störungen am Anfang bis zum zielgerichtet betriebenen Kontaktabbruch am Ende. An fast jeder Stelle dieses Kontinuums kann PAS einsetzen und durch die aktive Ablehnungshaltung der Kinder den Prozeß beschleunigen. Dadurch, daß sie von einem Elternteil auf dessen eigene destruktive Gefühle eingeschworen sind, werden sie zu Komplizen einer ungerechtfertigten Kampagne von

Verleumdungen, Verunglimpfungen und Entwürdigungen gegen den anderen Elternteil. Die Gehirnwäsche ist dabei so umfassend und „kindgerecht“, daß die ihr unterzogenen Kinder eigene Energien mobilisieren und die Ablehnung des Zielobjekts zusätzlich "auf ihre Weise" betreiben.

In etwa 90% der Fälle von PAS programmiert die betreuende Mutter das Kind, in den restlichen 10% programmiert der Vater gegen die Mutter. Plötzlich und ohne ersichtlichen, triftigen Grund weigert sich ein Kind, einen Elternteil (jemals) wiederzusehen.

Trotz bestehendem Umgangsrecht scheint "nichts zu machen" zu sein. Zur bekannten Argumentation "Wenn die Mutter nicht will..." gesellt sich "Wenn das Kind nicht will..." Sozialpädagogen von Jugendamt/ASD, Familienrichter und Sachverständige kapitulieren früher oder später nun auch vor diesen eindrucksvollen Demonstrationen des vermeintlichen Kindeswillens¹⁵.

Folgende Fragen sind zu stellen:

- Wodurch ist das Kind so traumatisiert, daß es **dieses Verhalten zeigt**?
- Was ist zu tun, um **weitergehende Schädigungen** zu verhindern?
- Wie kann die Beziehung des Kindes zum abgelehnten Elternteil wiederhergestellt werden?
- Wie kann gegen weitere traumatisierende Manipulationen eines Elternteils vorgegangen werden?

2. Psychodynamik

2.1. Psychodynamik des programmierenden Elternteils

Trennung und Scheidung stehen nach dem Tod eines Kindes an zweiter Stelle traumatisierender Lebensereignisse. Die Statistik zeigt, daß auch bei relativ friedlich verlaufenden Trennungen die Beteiligten 3 bis 5 Jahre brauchen, bis sie die Krise überwunden haben. Wie jede Lebenskrise, so rührt auch die Scheidung unbewältigte Gefühle und Themen aus der Vergangenheit (vor der Ehezeit) auf. Diese Gefühle addieren sich zu den gegenwärtigen und erklären die Intensität des emotionalen Erlebens und Verhaltens.

Verteidigung der primären Bindung

Eltern, die ihre Kinder gegen den anderen programmieren, handeln primär aus der panischen Angst heraus, auch die Kinder zu verlieren. Um diesem zu entgehen, bilden sie zusammen mit ihren Kindern eine enge Koalition, zu der niemand anderer Zugang hat: "Wir-gegen-den-Rest-der-Welt". Die daraus entstehende Eltern-Kind-Bindung ist naturgemäß stärker als alle anderen Bindungen der Kinder, aber sie ist eine pathogene Angst-Bindung, die Ausschließlichkeit fordert. Die daraus resultierende **overprotectiveness**, die Überbehütung, die im Gewand inniger Liebe, Besorgnis und Aufmerksamkeit für das Kind daherkommt, verbirgt nur unvollkommen die egoistische Komponente des ausschließlichen Besitzanspruchs.

Ein inhärenter Bestandteil von PAS ist die "folie a deux", in die ein Elternteil das Kind zu seinem und dem Schaden des anderen Elternteils verwickelt, und zu der das Kind eigene Beiträge beisteuert. Unbezähmbarer Ärger und Wut auf den verlorenen Partner können in Form einer **Reaktionsbildung** dazu dienen, nicht eingestandene Liebesgefühle zu bewältigen, die bei dem verlassenen Partner (uneingestanden) noch immer lebendig sind und nach Ausagieren drängen. Nach außen werden alle Manöver im Namen der Liebe zu den Kindern produziert - wirkliche Liebe zu den Kindern achtet jedoch immer auch die anderen Bindungen und Beziehungen der Kinder in ihrem Leben, vor allem die zu seinem abwesenden anderen Elternteil. Mit Hilfe der **Projektion** können dem anderen Elternteil die eigenen Anteile am Scheitern der Ehebeziehung angelastet werden. Sie müssen damit bei

sich selbst nicht gesehen, eingestanden und bearbeitet werden.

Während der aktuellen Krisenzeit hat der Abwehrmechanismus der nahehelichen Projektion entlastende Funktion und schützt das beschädigte Selbstwertgefühl. Im Lauf der persönlichen Weiterentwicklung kann die eigene Realität überdacht und korrigiert werden. Bei PAS wird die Projektion jedoch nicht nur aufrechterhalten, sondern darüber hinaus auf die Kinder ausgedehnt: "Du bist an allem schuld, Papa!" Eine **paranoide Projektion** liegt da vor, wo entgegen aller realen Gegebenheiten, eigene uneingestandene, unerlaubte Wünsche und Strebungen auf den anderen projiziert und in ihm mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden. Folgerichtig finden sich bei PAS häufig falsche Anschuldigungen sexuellen Mißbrauchs, die der programmierende Elternteil gegen den anderen erhebt.

Die normale Verarbeitung der emotionalen Turbulenzen bei einer Trennung, wie Trauerarbeit, Angstbewältigung, Verstehen, Verzeihen und die Schaffung einer neuen Basis von Respekt und Vertrauen findet bei programmierenden Eltern nicht statt

Im folgenden sind deren spezifische Reaktionen schematisch dargestellt, die Übergänge sind fließend:

Emotionales Erleben bei Trennung und Scheidung¹⁶		Programmierende Eltern
Trennung	Ängste bis Panik	Ausgrenzende Bindung an Kinder, ausschließlicher Besitzanspruch
Verlust Verlassenheit	Trauer und Zorn bis Depression, Aggression	Overprotectiveness aus eigener Bedürftigkeit, Reaktionsbildung
Unerfüllte Erwartungen	Enttäuschung, Verletzungen bis Wut, Hass, Rachsucht	Nacheheliche Projektion, die die Kinder mit einbezieht, Ausagieren
Wettstreit, Rivalität	Egoismus bis Habgier	Machtkampf, Erpressungsmanöver
Gegnerschaft	Mißtrauen bis Paranoia ¹⁷⁾	Paranoide Projektion, Destruktion

2.2. Psychodynamik der Kinder

Die Fähigkeit zwischen verschiedenen mentalen "Bildern im Kopf" zu unterscheiden, beginnt mit ca. 3 Jahren und ist mit dem 10. Lebensjahr voll ausgebildet. Bis dahin können Kinder nicht zuverlässig unterscheiden zwischen 1. eigener Wahrnehmung, 2. eigenen Phantasien und 3. Geschichten, die ihnen jemand erzählte. Dieser Entwicklungsprozeß der Realitätsprüfung¹⁸ wird nachhaltig gestört, wenn die Diskrepanzen zwischen dem, was das Kind wahrnimmt und dem, was ihm erzählt wird, nicht bemerkt und aufgelöst werden dürfen. Erfundene Gefahren und unwahre Behauptungen über den anderen Elternteil nehmen einem Kind das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung, die ganz anders ist: Bis jetzt hatte sich Sarah nie vor dem Vater gefürchtet und die Zeit mit ihm immer sehr genossen. Nun spürt sie den Zwang, die falsche Realität anzunehmen, um die Beziehung zur Mutter nicht aufs Spiel zu setzen, mit der sie tagtäglich zusammenlebt. Daher wird sie ihre Realitätsprüfung aufgeben, sie ist gezwungen, sich die irrationalen, manipulativen Geschichten zu eigen zu machen, um die Verlustangst zu bewältigen. Von nun an ist der Vater "irgendwie gefährlich geworden". Der als gut erfahrene Vater wird jedoch im Kind nicht gelöscht, sondern dissoziiert, d.h. abgespalten. Es kommt innerhalb der Psyche des Kindes zu Spaltungsmechanismen¹⁹⁾.

Verlustangst

Nach den Erfahrungen der Elterntrennung mit oftmals jahrelangen Streitereien und dem Auszug eines Elternteils, ist das Kind beherrscht von der Angst, nun auch den anderen zu verlieren. Kinder erleben das in etwa so: "Die Mutter hat den Vater weggeschickt, wird sie mich auch wegschicken?" oder "Der Vater ist gegangen, wird die Mutter eines Tages auch gehen?" Das Kind schlägt sich aus Sicherheitsbedürfnis und Abhängigkeitsgründen auf die Seite dessen, mit dem es lebt. Zu annähernd 90% ist dies die Mutter. Ist es deren Intention, den Vater auszugrenzen, so hat sie relativ leichtes Spiel. Je jünger das Kind, desto schneller ergreift es ihre Partei. Dadurch wird das Kind zumindest vorübergehend und oberflächlich aus der Unerträglichkeit des Loyalitätskonflikts befreit.

In einer späteren Entwicklungsphase und mit zunehmender Fähigkeit der Realitätsprüfung wird der Loyalitätskonflikt jedoch tiefer und traumatisierender. Es entwickeln sich heftige Schuldgefühle, die therapeutisch außerordentlich schwer zugänglich sind. Traumatisierungen, die auf realen Ereignissen basieren, sind therapeutisch über Erinnerung und Durchleben aufzulösen. Dieser therapeutische Ansatz ist jedoch bei programmierten Traumatisierungen, die reales mit irrealem vermischen, wenig erfolgreich²⁰.

Zur eigenen Sicherheit: Identifikation mit dem Aggressor

Kinder sind im gegnerschaftlich ausgetragenen Elternkonflikt in einer schwachen, machtlosen Position. Um sich stärker zu fühlen, bietet es sich an, die Position des vermeintlich stärkeren Elternteils mit einzunehmen. Dies geschieht auch zur Abwehr der starken Ängste, die dieser im Kind auslöst. Die Person, die unablässig gegen den anderen Elternteil agiert wird unterstützt, um nicht selbst zur Zielscheibe ihres unberechenbaren Zorns zu werden-

Tolerierte Form der Spannungsabfuhr

Elterntrennung ist mit angstmachenden und zutiefst frustrierenden Erfahrungen verbunden. Verunsicherung, Nichtverstehen, Verlassenheit lösen bei Kindern Gefühle von Traurigkeit, Einsamkeit Wut und Zorn aus. Die Entwicklung eines PAS kann dazu dienen, die aufgestauten Gefühle gegen den anderen Elternteil abzureagieren. Diese kanalisierte Form wird vom betreuenden Elternteil nicht nur erlaubt, sondern geradezu herausgefordert.

Hier liegt eine der Quellen der "eigenen Geschichten", die Kinder zusätzlich produzieren und für die sie auf die eine oder andere Weise belohnt werden.

Übertragung von Emotionen

Emotionen wirken ansteckend, Kinder, die in einem Klima leben, das vor Ablehnung und Wut gegen einen Elternteil „vibriert“, übernehmen diese Einstimmung sehr schnell. Sie agieren die vermittelten Gefühle aus, ohne zu wissen, warum sie so aufgeladen sind.

3. Symptomatik der Kinder

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die aufgelisteten Symptome²¹:

Daniel (10) und Sarah (6) kommen mit ihrem Vater von einem Ferienaufenthalt zurück, den alle drei sehr genossen hatten. In der Nacht entbrennt ein Streit zwischen den Eltern. Die Mutter holt die Kinder aus den Betten und verläßt mit ihnen das Haus der Familie. Der Vater sieht beide Kinder noch einige Male vor Gericht und beim Therapeuten - sonst nicht mehr.

Die Kinder weigern sich, ihn weiterhin zu besuchen. Sie steigen nicht aus dem Auto der Mutter aus, die demonstrativ vorfährt, um dem Vater deren Widerstand vorzuführen.

Die Kinder beschuldigen den Vater, er sei ein Dieb, ein Lügner und ein Betrüger. Er hat keine Chance, nachzufragen, zu erklären, richtigzustellen, denn seine Kinder weigern sich, am Telefon mit ihm zu sprechen. Sie weigern sich, ihre Großeltern zu besuchen, bei denen sie häufig und gerne das Wochenende verbracht hatten. Päckchen und Briefe des Patenonkels (Freund des Vaters) werden kommentarlos zurückgeschickt.

Diese beiden Kinder zeigen Symptome des PAS-Syndroms. Sie haben in weniger als vier Wochen eine Entwicklung durchlaufen, die in der totalen, feindseligen Ablehnung des Vaters samt seiner Familienangehörigen und Freunde mündet.

Die Manifestationen von PAS variieren in Stärke und Ausprägung. Nicht jedes Kind zeigt alle der aufgelisteten Symptome. Es wird zwischen schwacher, mittelstarker und starker Kategorie unterschieden, deren Abgrenzung vor allem für die angezeigten therapeutischen und rechtlichen Interventionen von Bedeutung ist. Je mehr der genannten Symptome ein Kind aufweist, desto erfolgreicher war die Programmierung und desto stärker ist die Ausprägung von PAS einzustufen.

3.1. Zurückweisungs- und Herabsetzungskampagne

Symptomatisch ist die fast vollständige Ausblendung früherer, schöner gemeinsamer Erfahrungen mit dem abgelehnten Elternteil. Es ist, als ob dieser Teil der kindlichen Geschichte niemals existiert hätte. Der Vater wird ohne große Verlegenheit und ohne Schuldgefühle zur Unperson gemacht:

"Ich hasse ihn und ich will ihn in meinem ganzen Leben nie wieder sehen."

Über eine liebevolle Mutter wird ohne Zögern gesagt:

"Sie ist gemein und dumm und es ist mir egal, ob ich sie wiedersehe."

Die Ablehnung versetzt die Kinder in große innere Spannung, daher spulen sie bei Befragung ihr Programm gebetsmühlenartig ab. Der Vater wird als zunehmend gefährlich eingestuft, es wird ihm „alles zugetraut“, auch daß er für das körperliche und psychische Wohlbefinden von Mutter und Kindern eine ernste Bedrohung darstellt. Auf Befragen können Kinder in aller Regel nichts konkretes erzählen und verschanzen sich hinter einem unumstößlichen: "Das ist so, ich weiß das." In erpresserischer Weise werden Bedingungen an den Umgang geknüpft, die nicht aus der Wunschliste von Kindern stammen: „Wenn du uns mehr Geld gibst, dann...“ Zuweilen wird dieses Verhalten auf Befragende ausgedehnt, sie sollen versprechen, das Kind vor dem abgelehnten Elternteil zu schützen, es nicht mehr zu ihm gehen lassen.

Im gewählten Beispiel ließ sich Daniel vom Gutachter versprechen, daß seine Mutter auf alle Fälle das Sorgerecht behalten würde. Erst danach war er überhaupt zur Zusammenarbeit bereit.

3.2. Absurde Rationalisierungen

Die Kinder produzieren für ihre feindselige Haltung irrationale und absurde Rechtfertigungen. Alltägliche bis triviale Ereignisse werden herangezogen, häufig unterstützt vom programmierenden Elternteil:

"Er hat immer so laut gekaut" oder "Sie will immer, daß wir sagen wozu wir Lust haben." Richtigstellungen von Ereignissen oder Korrekturen von Fehlinformationen können von den Kindern nicht angenommen werden: "Papa sagt, es stimmt nicht, was Mama sagt. Ich will ihn nicht mehr sehen." Die Liebe und das Interesse von Eltern wird ignoriert und gegen sie umgedeutet: "Mama kam zum Schultheater, aber sie sollte das nicht." Bei Daniel wurde aus einer schulpsychologisch angezeigten Untersuchung wegen Legasthenie: "Der Papa hat ein Attest geschrieben, daß wir geistig behindert sind." Dem wurde von der Mutter nicht

widersprochen.

3.3. Fehlen normaler Ambivalenz

Jede menschliche Beziehung ist ambivalent und Eltern-Kind-Beziehungen machen da keine Ausnahme. Gemischte Gefühle haben bei PAS-Kindern jedoch keinen Raum. Ein Elternteil ist nur gut, der andere ist nur schlecht. Diese Kinder sind nicht in der Lage, aufzuzählen, was sie an ihren beiden Eltern gut finden und was weniger gut. Sie beten eine lange Litanei von positiven, lieben und guten Eigenschaften des einen und eine Liste von negativen, bösen und schlechten Eigenschaften des anderen herunter. In diese Rubrik gehört auch die zuvor genannte Amnesie aller schönen gemeinsamen Erlebnisse. Das Symptom mangelnder Ambivalenz ist eine typische Manifestation von PAS - hier ist die Hellhörigkeit des Befragenden angezeigt.

3.4. Reflexartige Parteinahme

Bei Anhörungen der ganzen Familie fällt auf, daß die Kinder reflexartig für den programmierenden Elternteil Partei ergreifen, spontan, ohne weitere Überlegungen und ohne

Einwände beachten zu können. Häufig geschieht dies noch bevor dieser überhaupt etwas sagt. Wenn einmal feststeht, daß der Vater ein Lügner ist, dann kann er berichtigen solange er will. Konkrete Ereignisse werden einfach nicht erinnert: "Ich kann mich gerade nicht erinnern, aber ich weiß ganz sicher, daß er lügt."

3.5. Ausweitung der Feindseligkeit auf die erweiterte Familie

Großeltern, Verwandte und Freunde des abgelehnten Elternteils werden in die aggressive Zurückweisung einbezogen mit den gleichen Rationalisierungen wie oben beschrieben. Familienangehörige sind in einer ausweglosen Lage: Versuchen die Großeltern zwischen ihrem Sohn/ihrer Tochter und dem Enkelkind zu vermitteln, wird ihnen Einmischung vorgeworfen und sie werden abgelehnt - halten sie sich vorsichtig heraus, so wird ihnen das zum Vorwurf gemacht und als Grund für die Zurückweisung benutzt. Im Fall Daniel wurden Großeltern, Patenonkel, alle anderen Familienangehörige und die Freunde des Vaters von dem 10jährigen selbst von der Kommunionfeier explizit eingeladen.

3.6. Das Phänomen der "eigenen Meinung"

Viele PAS-Kinder wissen schon mit 3 bis 4 Jahren, daß alles was sie sagen, ausschließlich ihre eigene Meinung ist und sie betonen dies auch ständig. Die programmierenden Eltern zeigen sich besonders stolz auf ihre unabhängigen Kinder, die sich über alles eine eigene Meinung bilden und mutig genug sind, diese auch zu äußern. Oftmals fordern sie die Kinder vehement auf, die „Wahrheit“ zu sagen. Die erwartete Antwort kommt mit Sicherheit, denn kein Kind kann den Zorn und die Enttäuschung des betreuenden Elternteils riskieren. An diesem Punkt zeigt die Programmierung ihre größten Erfolge: die Kinder haben verlernt, ihrer eigenen Wahrnehmung zu trauen und sie zu benennen. Die gegensätzlichen Botschaften, die sie erhalten (doublebind) können sie nicht erkennen und nicht auflösen.

Die verbale Aufforderung: „Geh mit Deinem Vater/Deiner Mutter“ widerspricht der nonverbalen „Wenn Du mich liebhabst, dann bleibst Du bei mir.“ Diese wird sehr viel stärker aufgenommen und wird vermittelt in Mimik, Gestik, Körperhaltung, Stimmlage, Sprechgeschwindigkeit, Lautstärke und Tonhöhe. Der Vorteil dieser Kommunikationsform ist, daß sie äußerst wirksam, also erfolgversprechend - jedoch kaum nachweisbar ist. Da zumindest Teile davon unbewußt und automatisch ablaufen, ist es müßig, via Appell an die Einsicht des manipulierenden Elternteils dieses Verhalten verändern zu wollen. Die Vehemenz, mit der die verwirrten Kinder auf ihrer "eigenen Meinung" bestehen, macht die Problematik der landläufigen Erforschung des Kindeswillens an dieser Stelle überdeutlich.

3.7. Abwesenheit von Schuldgefühlen

PAS-Kinder sehen nichts Falsches darin, einen Elternteil hemmungslos abzulehnen und zu verunglimpfen. Gleichzeitig stellen sie Forderungen nach finanzieller Unterstützung, nach besonderen Zuwendungen und Geschenken und empfinden dies als ihr gutes Recht - Dankbarkeit zeigen sie nicht. Nur bei sehr kleinen Kindern ist dieses Verhalten mit kognitiver Unreife zu erklären, bei größeren handelt es sich wohl eher um "Lernen am (elterlichen) Modell" im Sinne von: Geschieht ihm/ihr ganz recht, er/sie hat es nicht anders verdient.

3.8. Geborgte Szenarien

PAS-Kinder beziehen aus der Erwachsenenwelt und der Erwachsenensprache den Stoff für ihre Ausführungen. Es handelt sich hier um die Übernahme geborgter Szenarien. Meist genügt die aufmerksame Nachfrage: "Was meinst Du damit?" um festzustellen, daß das Kind keine Ahnung hat, wovon es spricht. Schulkinder, die sich darüber beschwerten, daß ihre Mutter versucht, sie mit Geschenken und Spielsachen zu "bestechen", werden Mühe haben, dies näher zu erklären.

Ein Elternteil, der am Telefon regelmäßig aufschreit: "Hör auf, uns zu belästigen" gibt die Vorlage für das Kleinkind, das sich auf Befragen dann „belästigt“ fühlt. Kinder, die einen Elternteil als Betrüger etc. beschuldigen, sollten nachdrücklich aufgefordert werden, die von ihnen benutzten Begriffe zu definieren und Beispiele aus ihrem eigenen Erleben (mit dem Betrüger) dazu zu erzählen.

4. Diagnostik und Befragung

Die nachfolgenden Punkte zum Erkennen von PAS gelten sowohl für die richterliche Anhörung als auch für die Evaluation durch einen Sachverständigen.

Voraussetzung für eine zielführende Evaluation, die die Interessen des Kindes, seine psychische Unversehrtheit und seine Rechte auf ungehinderten Umgang mit beiden Elternteilen wahrt, ist **eine adäquate (richterliche) Fragestellung**.

Es geht darum, zu ergründen, worauf die massive Ablehnung eines Elternteils durch sein Kind zurückzuführen ist.

Den Eltern muß vermittelt werden, daß sie sich nicht ohne Konsequenzen entziehen können, weder der Befragung durch den Richter, noch den Untersuchungsbedingungen des Sachverständigen. Ein Elternteil, der sich weigert, das Kind zu einem gemeinsamen Treffen mit dem anderen mitzubringen, gibt dadurch wichtige Anhaltspunkte.

Auch für das Vorliegen von PAS.

Ein häufig vernachlässigter Punkt bei der Befragung und Anhörung von Kindern sind die Umgebungsbedingungen. Derjenige Elternteil, der die Kinder bringt, „steuert“ die Anhörung, je näher er sich räumlich aufhält, umso intensiver. Daher sollten

die Bedingungen so beschaffen sein, daß die Eltern möglichst das Gebäude verlassen, in dem die Kinder befragt werden. Ansonsten bietet es sich an, das Kind einmal zu befragen, wenn es von der Mutter und einmal, wenn es vom Vater gebracht wird. Ein Vergleich der

Ergebnisse kann wichtige Informationen liefern. Desgleichen eine dritte Befragung kurz vor dem Familieninterview, d.h. während beide Eltern sich im Wartezimmer aufhalten.

Häufigere Interviews mit einem dann schon vertrauten Gegenüber sind für Kinder umso angezeigt, je jünger sie sind.

Nach der Aufwärmphase mit unverfänglichen Fragen an das Kind zur Reduktion von Spannung, Angst und Abwehr (Name, Alter, Adresse, Schule etc.) ergeben sich weitere

Fragen, bzw. insbesondere Nachfragen aus den Symptomen von PAS, wie oben beschrieben.

Der Schwerpunkt der Befragung liegt auf der Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung **aller Beteiligten**. Einzelgespräche mit beiden Eltern, mit jedem Kind allein, Gespräche mit Kind und jedem Elternteil allein, ein Elterngespräch sowie ein Familiengespräch sind die Mindestanforderungen, um PAS zu diagnostizieren. Geschwister werden nicht zusammen befragt, da sie sich gegenseitig beeinflussen, meist übt ein älteres Kind auf die jüngeren Druck aus, sich in einer bestimmten Weise (oder gar nicht) zu äußern. Diskrepanzen zwischen den Kinderaussagen können schließlich Aufschluß geben über reale oder phantasierte Ereignisse.

5. Therapie- und Interventionsmöglichkeiten

Nach bisherigen Erfahrungen beschränken sich die Therapiemöglichkeiten von PAS-Familien auf die Familientherapie. Diese kann erfolgreich sein, vorausgesetzt alle Familienmitglieder nehmen daran teil. Einzeltherapien haben sich als wenig effizient erwiesen und konnten die Dysfunktionalität der PAS-Familien nicht aufheben.

Programmierende Eltern sind weder Unmenschen noch von Natur aus böseartig. Sie haben die Lebenskrise Scheidung (und davorliegende Krisen) pathologisch verarbeitet und nehmen nicht wahr, was sie tun.

Da sie die verheerenden Verletzungen nicht sehen, die sie bei ihren Kindern anrichten, sehen sie auch nicht die Notwendigkeit, Hilfe in Form von Beratung und/oder Therapie in Anspruch zu nehmen. Als erste Wahl erscheint bei Verdacht auf PAS die Aussetzung des Verfahrens mit der Aufforderung zur Familientherapie.

Solange jedoch die richterliche Aufforderung zur Therapie als "Zwangstherapie" in Deutschland abgelehnt werden kann, solange es keine Beratungsverpflichtung für betroffene Eltern gibt, besteht wenig Aussicht auf eine Verbesserung der Lage der Kinder mit PAS. Hier liegt die Aufgabe und Verantwortung aller Scheidungsbegleiter, die sich dem Wohl des Kindes verpflichtet haben. Oftmals erscheint es als die bequemste Lösung, dem Willen des Kindes nachzugeben, zumal er sich so überzeugend äußert. Damit lassen sich jedoch auch Richter, Sozialpädagogen und Sachverständige in das dysfunktionale System des programmierenden Elternteils einbinden und erweitern die "folie ä 2" zu einer "folie ä 3, 4 etc.". Das gilt es mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern. Ein gerichtlich angeordneter (und durchgesetzter!) Umgang verschafft den Kindern die Nische, die sie brauchen: sie müssen zum abgelehnten Elternteil gehen, sie verraten den geliebten Elternteil nicht. Im Gegenteil, sie wenden die Gefahr empfindlicher Konsequenzen für ihn ab²². Bei

schweren Ausprägungen von PAS hat die Praxis gezeigt, daß die Übertragung des Sorgerechts auf den abgelehnten Elternteil und die Herausnahme des Kindes aus der programmierenden Umgebung nach kurzer Zeit zu einer Normalisierung der Eltern-Kind-Beziehung führt und ein großzügiger Umgang mit dem (vormals) programmierenden Elternteil möglich wird.

Eine solche Entscheidung setzt jedoch bei allen am Verfahren beteiligten Berufsgruppen die Kenntnis von PAS voraus. In hoch konflikthaften Fällen wäre der persönliche Austausch aller Entscheidungsträger und -mitträger dabei dem Schriftwechsel entschieden vorzuziehen. Das Konzept der disziplinübergreifenden Zusammenarbeit am runden Tisch existiert seit langem auch hierzulande²³. Es müßte nur flächendeckend umgesetzt werden.

Die Ablehnung von Vater oder Mutter ohne triftigen Grund ist den Bedürfnissen eines jeden Kindes diametral entgegengesetzt. Kinder brauchen beide Eltern für eine gesunde psychische und physische Entwicklung. Diese Forschungsevidenz ist mittlerweile Allgemeinwissen. Kinder - auch Kinder mit PAS - lieben beide Eltern und wollen beide Eltern lieben dürfen. Unter der aufgezwungenen Ablehnung lebt die Liebe des Kindes und die Sehnsucht nach dem anderen Elternteil weiter.

III. PAS im Recht

I. PAS in der US-amerikanischen und kanadischen Rechtsprechung

PAS hat schon vor Jahren in die Rechtsprechung sowohl US-amerikanischer als auch kanadischer Gerichte wie auch Obergerichte in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren Eingang gefunden²⁴. Von besonderem Interesse sind folgende Gerichtsentscheidungen:

1. Schutz v. Schutz. District Court of Appeal of Florida vom 9.2.1988:²⁵,

Die erstinstanzliche Verpflichtung der Mutter, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um die in ihrer Obhut befindlichen Kinder in Liebe zu ihrem Vater zu erziehen, verletzt nicht die Verfassungsrechte (First Amendment) der Mutter.

2. Berufungsgericht der Provinz Quebec vom 17.11.1994, No: 200-09-00440-948 (200-12-042928-904):

Das Gericht bezieht sich ausdrücklich auf das o.g. Werk von R. Gardner sowie auf A. F. Goldwater "Le syndrome d'alicarion parentale dans Developpements recents en droit familial (1991)" und gibt eine klare Definition von PAS. Inhaltlich wird eine erstinstanzliche Sorgerechtsentscheidung bestätigt, welche wegen Vorliegens von PAS das Sorgerecht von der Mutter auf den Vater übertrug²⁶.

Auch aus Großbritannien²⁷ liegen Urteile zweiter Instanz vor, welche nach Feststellung von PAS bei Scheidungskindern mit harten Konsequenzen gegen den programmierenden Elternteil entschieden haben.

2. Weitere Hinweise auf US-amerikanische Rechtsentwicklungen²⁸.

PAS spielt eine erhebliche Rolle in der Fortentwicklung des US-amerikanischen Familien- bzw. Kindschaftsrechts²⁹.

- In Florida bestimmt das Umgangsdurchsetzungsgesetz von 1996 Maßnahmen zur Durchsetzung eines freien und häufigen Umgangs: verhinderter Umgang muß zu dem Umgangsberechtigten genehmen Zeiten nachgeholt werden. - Umgangskosten können dem Sorgeberechtigten auferlegt werden, wenn die Entfernung mehr als 100 km beträgt. - Ein Wechsel des Sorgerechts bzw. des Hauptwohnortes des Kindes kann angeordnet werden. - Übernachtbesuche können nicht aus Gründen des Alters oder Geschlecht des Kindes abgelehnt werden. - Bei Umgangsvereitelung können die Gerichts- und Anwaltskosten voll dem Sorgeberechtigten auferlegt werden. - Ebenso können Kurse über Elternverantwortung sowie Arbeit zum Gemeinwohl und andere Sanktionen angeordnet werden.
- In Kalifornien und Utah gilt als Normalfall die gemeinsame elterliche Sorge; wenn diese nicht durchführbar, erhält derjenige Elternteil das Sorgerecht, der am besten den konfliktfreien und häufigen Umgang der Kinder mit dem anderen Elternteil garantiert.
- In den Staaten New York und Utah besteht die Verpflichtung scheidungswilliger Eltern zu Mediation und Kursen über Scheidungsfolgen für Kinder.
- Nach dem Gesetz des Staates Utah sind bei Umgangsvereitelung, Pflichtkurs über Umgangsrecht, Auferlegung von Gerichtskosten, Überwachung des Umgangsrechts-Sorgerechts-wechsel etc. vorgesehen.
- In Florida müssen sich Eltern von Kindern bis zu 17 Jahren bei Trennung bzw. Scheidung einer Pflichtberatung unterziehen.

Vereinigungen von Familienrechtsanwälten veranstalten spezielle Fortbildungsseminare über

das Parental Alienation Syndrome sowie über die Abwehr von Mißbrauchsverdächtigungen in Sorge- und Umgangsrechtsfällen³⁰.

3. Die Beachtung von PAS in der deutschen kindschafts-rechtlichen Praxis

Da PAS bisher keinen Eingang in deutsche Gutachten fand, findet der Begriff des Parental Alienation Syndrome bisher nach Kenntnis der Verfasser noch in keiner deutschen kindschaftsrechtlichen Entscheidung Erwähnung. Dennoch haben sich deutsche Familien- und Vormundschaftsgerichte naturgemäß ständig in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren mit den gleichen Problemen auseinanderzusetzen, welche auch in den USA und andernorts eine dominierende Rolle spielen. Ohne das von *Gardner* zuerst vorgestellte und von anderen Human Wissenschaftlern sowie Gerichten in den USA weiterentwickelte Instrumentarium zu PAS zu kennen, kamen einzelne deutsche Obergerichte zu teilweise verblüffend ähnlichen Ergebnissen, insbesondere in Fällen konsequenten Umgangsboykotts.

Aus der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung hervorzuheben sind:

1. OLG Bamberg vom 23.7.1985 ³¹: Das Gericht bestätigte die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Vater, da es das Wohl des Kindes „durch die beschränkte Erziehungsfähigkeit und das Erziehungsziel der Mutter, die ihr Kind ohne jede Vaterbeziehung heranwachsen lassen will, erheblich gefährdet“ sah.

2. LG München vom 12.4.1991 ³²: Das OLG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung, dem Vater das Sorgerecht zu übertragen, nach dem die Mutter nahezu zwei Jahre systematisch jeglichen Kontakt des Kindes zum Vater unterbunden und die Untersuchung durch den beauftragten Sachverständigen verhindert hatte. Damit habe sie ihre Erziehungseignung in einem für das Kind äußerst wichtigen Bereich in Frage gestellt. Das Kontinuitätsprinzip darf nicht dazu führen, daß eine zwar gleichmäßige, aber schädliche Entwicklung unter Vernachlässigung anderer, insbesondere zukunftsgerichteter Aspekte des Kindeswohls fortgeführt wird.

3. OLG Celle vom 25.10.1993 ³³: Auch hier wird die erstinstanzliche Sorgerechtsentscheidung zugunsten des Vaters bestätigt, nachdem die Mutter die Umgangsregelung regelmäßig problematisierte. Es liege im wohlverstandenen Interesse des Kindes, die Bindungen auch zum nichtsorgeberechtigten Elternteil aufrechtzuerhalten, weshalb das diesbezügliche Verhalten des sorgeberechtigten Elternteils - die sogenannte Bindungstoleranz - eines der maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung für die Sorgerechtsübertragung ist. Dies auch dann, wenn der andere Elternteil ansonsten ungünstigere Rahmenbedingungen aufzuweisen hat, wenn gewährleistet erscheint, daß das Kind die Bindungen zum anderen Elternteil bewahren und fortentwickeln kann.

Solche Entscheidungen³⁴, welche quasi als vereinzelt Leuchttürme in der deutschen Sorge- und Umgangsrechtsprechung stehen, können jedoch nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß eine unübersehbare Zahl von Sorge- und Umgangsrechtsbeschlüssen ergeht, in denen Gerichte wegen konsequenter Ablehnung eines Elternteils, dem sich meist auch das (pas-geschädigte) Kind anschließt, vor den Fakten kapitulieren: "Wenn die Mutter nicht will, kann man doch nichts machen!" - Oder neuerdings: "Das Kind lehnt den Vater total ab. will ihn nie wieder sehen, da kann man es doch nicht zum Umgang zwingen. Oder wollen Sie es etwa mit dem Gerichtsvollzieher holen?"

Die eigentliche Problematik liegt in der mangelnden Aus- und Fortbildung der Familienrichter hinsichtlich Pädagogik und Psychologie, so wie sie bereits vom Bundesverfassungsgericht 1980 für erforderlich gehalten wurde³⁵. Deshalb ist der Richter abhängig von den Stellungnahmen der Helfersysteme.

Aber auch die zur fachlichen Unterstützung der Gerichte berufenen Sozialpädagogen aus Jugendamt / ASD sind aufgrund ihrer Ausbildung schwerlich in der Lage, Abläufe von PAS, wie sie oben ausführlich dargestellt sind, in den von ihnen beratenen Familien zu erkennen und richtig zu deuten, geschweige denn gegenzusteuern.

Auch den in strittigen Fällen eingeschalteten Sachverständigen muß es mangels näherer Kenntnisse an der richtigen Deutung der eigendynamischen Abläufe von PAS fehlen. Zu therapeutischen Maßnahmen werden sie mangels ausdrücklich in der ZPO gegebener Rechtsgrundlage³⁶ ohnehin nicht beauftragt³⁷.

4. Gedanken zur Rechtsfortentwicklung

4.1. Rechtliche Subsumption von PAS:

Rechtlich läßt sich zumindest der mittelschwere und schwere Fall von PAS nach § 1666 I BGB als seelische Kindeswohlgefährdung durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge subsumieren³⁸. Für die Rechtsfortentwicklung vonnöten wäre hierzu eine klare oberlandesgerichtliche Präzedenzentscheidung. Dadurch könnte künftig vielen Kindern im elterlichen Trennungskonflikt Instrumentalisierung und seelische Beeinträchtigung erspart werden. Das bisherige Fehlen einer solchen Entscheidung wird dem Mitverfasser von Seiten befragter Richter damit begründet, daß es sehr schwer sei, in der Kindesanhörung die erkennbare Ablehnung des anderen Elternteils als Ergebnis einer Programmierung festzustellen.

Überlegenswert ist, ob und ggf. welche Sanktionen und Ansprüche sich bei richterlicher Feststellung von PAS insbesondere für das Kind, daneben auch für den durch PAS verletzten Elternteil ergeben könnten. Zu denken wäre hier an Schadenersatz - und Schmerzensgeldansprüche, auch wenn dieser Gedanke heute noch ungewöhnlich erscheinen mag³⁹.

4.2. PAS und das deutsche familienpsychologische Gutachterwesen

Jüngst betont Joest Martinius⁴⁰. "In der Wahl seines Therapeuten kann man nicht vorsichtig genug sein". - Das Gleiche dürfte für die Auswahl des Sachverständigen durch Familiengerichte in kindschaftsrechtlichen Verfahren gelten. Rechtlich gesehen soll der SV dem Gericht nur Vorschläge unterbreiten, tatsächlich aber gibt er dem Gericht die sorge- oder umgangsrechtliche Entscheidung vor. Und nur die wenigsten Familienrichter besitzen die psychologischen Fachkenntnisse⁴¹, um wissenschaftlich mangelhafte gutachterliche Empfehlungen als solche erkennen zu können. Sie müssen sich auf den Sachverständigen als ihren Gehilfen nach ZPO verlassen. Es ergibt sich dadurch eine Verlagerung der Verantwortlichkeit vom Richter auf den Sachverständigen, die gesetzlich nicht gewollt ist.

Wenn ein so breites Feld internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse wie das in dieser Ausarbeitung aufgezeigte den in kindschaftsrechtlichen Verfahren heute oft hauptberuflich tätigen Sachverständigen entweder nicht bekannt ist oder wissentlich den Entscheidungsträgern vorenthalten wird⁴², so sind berechtigte Zweifel an der wissenschaftlichen Arbeitsweise des einschlägigen deutschen Gutachterwesens erlaubt. Bei aller Zurückhaltung läßt sich die Situation in Deutschland so auf den Punkt bringen:

Die im Kindschaftsrecht tätigen Sachverständigen haben, was den Stand der fachpsychologischen und fachpsychiatrischen Erkenntnisse in den USA⁴³ anbetrifft, u.E. gegenüber ihren richterlichen Auftraggebern eine fachliche Informations-Bringschuld, der sie bisher nicht nachgekommen sind.

4.3. Zur Frage einer Pflichtberatung von Eltern bei Trennung/Scheidung

Wie oben dargestellt, steigt in den USA die Zahl der Einzelstaaten, die die Beratungspflicht von Eltern bei Trennung/Scheidung gesetzlich einführen, um ihnen ihre fortwährende gemeinsame elterliche Verantwortung für die Kinder nahezubringen; die Erfahrungen damit

sind gut.

In Deutschland wurde dem Schwangerschaftsabbruch eine Pflichtberatung gesetzlich vorangestellt. Hingegen hat der Gesetzgeber im Rahmen der jüngst verabschiedeten Kindschaftsrechtsreform eine Pflichtberatung für Eltern bei Trennung/Scheidung nicht eingeführt. Wir sind der Auffassung, daß auf Dauer kein Weg an einer solchen Pflichtberatung vorbeigehen dürfte, wenn wir die Ziele der Reform ernst nehmen, den Kindern wo immer möglich beide Elternteile über deren Trennung hinaus zu erhalten. Verfassungsrechtlich geht u.E. der Schutz des Kindes und seines Rechtes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit dem Freiheitsrecht der Eltern vor, da letzteres pflichtgebunden ist⁴⁴.

4.4. Die Anhörung des Kindes (Jugendlichen) vor Gericht:

Die Kindesanhörung durch den Richter gewinnt mit der Kindschaftsrechtsreform ein noch größeres Gewicht, nachdem in dem neuen § 1684 I BGB⁴⁵ das Umgangsrecht als ein Recht sowohl des Kindes als auch der Eltern definiert ist. Auch wegen der zunehmenden Bedeutung bzw. Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention⁴⁶ wird die Kindesanhörung in Zukunft eine noch stärkere Rolle in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren spielen.

Es besteht grundsätzlich bei allen Alleinsorgerechtsanträgen verheirateter oder unverheirateter Elternteile die Gefahr, daß ein Kind von dem betreuenden Elternteil gegen den abwesenden Elternteil beeinflusst wird. Die Möglichkeiten solcher Beeinflussung oder auch Instrumentalisierung des Kindes zur Durchsetzung elterlicher Machtansprüche sind weit gefächert und werden bei Klenner⁴⁷ ausführlich beschrieben. Wegen der für den Verfahrensausgang so entscheidenden Kindesanhörung sind nach unserer Auffassung folgende Forderungen zu stellen:

- Die Anhörung muß schnellstmöglich nach Trennung der Eltern erfolgen, um die Möglichkeit der elterlichen Einwirkung auf das Kind so kurz wie möglich zu halten.
- Der anhörende Richter muß genügend Kenntnisse der Psychologie und Pädagogik besitzen, um das Kind sachgemäß zu befragen und dessen Antworten auch im Lichte von PAS zudeuten⁴⁸;
- Die Anhörung des Kindes muß durch vollständiges Tonbandprotokoll festgehalten werden. Nur so läßt sich später fachlich überprüfen, inwieweit die Antworten des Kindes Merkmale von vorangegangenen PAS aufzeigen.⁴⁹

Zur dritten Forderung sei angemerkt Selbstverständlich wäre ein Video-Tonband-Protokoll noch aufschlußreicher, jedoch dürfte dies an den technischen bzw. finanziellen Möglichkeiten der Gerichte scheitern. - Langfristig sollte man daran denken, bei jedem Gericht einen zentralen Kinder-Anhörungs-Raum mit Videotechnik auszustatten.

Wir gehen davon aus, daß die Kindesanhörung in Zukunft zum Dreh- und Angelpunkt aller Sorge- und Umgangsrechtsverfahren werden wird. Sie darf jedoch nicht zu Einfallstor bzw. Einladung vorangehender PAS-relevanter Instrumentalisierung von Kindern werden. Wenn im Einzelfall dennoch der Anhörung eine PAS-entsprechende Beeinflussung vorangeht, so muß der psychologische Sachverstand des anhörenden Richters ausreichen, um PAS zu erkennen und muß das Beschwerdegericht in der Lage sein, mittels nachprüfbarer Tonbandprotokolls der erstinstanzlichen Kindesanhörung seine eigenen Schlüsse zu ziehen.

4.5. Gemeinsame elterliche Sorge und PAS:

Wie aus den USA berichtet, stiegen die Fälle von PAS signifikant an, wenn in Einzelstaaten die gemeinsame Sorge gesetzlicher Regelfall wurde, um gerade dies im Einzelfall durch Instrumentalisierung der Kinder zu verhindern. Ähnliches ist im Hinblick auf das baldige Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform bei uns zu befürchten. Schon jetzt erleben Gutachter wie auch Familienrichter bei der Kindesbefragung, daß das Kind (!) eine

Entscheidung zugunsten der Alleinsorge eines Elternteils fordert.

Ganz grundsätzlich erscheint uns die Überbetonung des Kontinuitätsprinzips bei der Sorgerechtsentscheidung falsch oder zumindest überholt. Nach künftigem Recht hat jedes Kind ein eigenes Recht auf beide Eltern; seine Beziehung zum abwesenden (nicht ständig betreuenden) Elternteil wird gesetzlich noch stärker als bisher⁵⁰ geschützt. Der programmierende Elternteil verletzt sowohl seine Sorgspflicht als auch ein ausdrückliches Recht des Kindes, m.a.W. er oder sie mißbraucht das Kind aus egoistischen Motiven.

Anstelle des Kontinuitätsprinzips sollte die Bindungstoleranz, d.h. die Fähigkeit, die Bindung des Kindes an den anderen Elternteil zu respektieren, zum wichtigsten Kriterium der Sorgerechtsentscheidung immer dann werden, wenn die gemeinsame Sorge aufgrund eines Alleinsorgeantrages nicht automatisch weiter gelten soll.

Bindungstoleranz kann als der - wahrscheinlich entscheidende - Teil des Förderprinzips gesehen werden. Denn mit Bindungstoleranz fördert ein Elternteil die psychische (seelische) Gesundheit seines Kindes, weil er dessen Beziehung zum anderen (abwesenden) Elternteil respektiert. Der Kontakt zu beiden Elternteilen nach Trennung/Scheidung und die Förderung durch beide Elternteile sind für das Wohl des Kindes nach heute wissenschaftlich nicht mehr bestreitbarer Ansicht nicht nur kurzfristig, sondern vielmehr langfristig bzw. lebenslang bedeutend. Deshalb müssen wir auch Kritik anmelden am heutigen Verständnis des Kindeswohlbegriffs, solange dieser als Ergebnis einer Analyse von Vergangenheit und Gegenwart von Kind-Eltern-Beziehungen oder -bindungen verstanden wird. Nach unserer Auffassung ist unter Kindeswohl nicht nur das kurz-, sondern vor allem das mittel- und langfristige Interesse des Kindes an einer gesunden Entwicklung und an seiner späteren Beziehungsfähigkeit zu verstehen.

IV. Eine Schlußbemerkung

Das hier vorgestellte Parental Alienation Syndrome (PAS) wie auch die richterlichen und teilweise bereits gesetzlichen Antworten darauf stammen ausschließlich aus angelsächsischen Ländern.

Die in Deutschland lebenden Kinder unterscheiden sich von den Kindern aus Ländern mit angelsächsischer Rechtskultur zwar in ihrer kulturell bedingten Sozialisation, jedoch nicht in ihrem emotionalen Grundbedürfnis nach einer von Liebe getragenen lebenslangen Beziehung zu beiden Elternteilen.

Somit sind die von Gardner et al. erarbeiteten Erkenntnisse auf unser Land übertragbar. Auch bei uns sollten die Kinder durch Gesetz und Rechtsprechung konsequenter als bisher davor geschützt werden, durch PAS nachhaltige Schäden in ihrer Entwicklung zu erleiden.

Literatur, Quellen und Anmerkungen

*) Ursula O. Kodjoe - Diplompsychologin, Diplom-Sozialarbeiterin und Mediatorin. Schwerpunkte : Trennungs- und Scheidungsberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Familienforschung. Freiburg.

**) Dr. Peter Koepfel - Rechtsanwalt *mit dem* Tätigkeitsschwerpunkt "Kindschaftsrecht unter Einbezug völkerrechtlicher Normen". München.

***) Die Verfasser danken Herrn Dr. C. T. Dum für seine wertvolle Unterstützung bei der Rechercharbeit im Internet.

1. 1) PAS findet sich bei Trennungskindern geschiedener Eltern ebenso wie bei Kindern unverheirateter Eltern.
2. 2) Gardner ist klinischer Professor für Kinderpsychiatrie an der Columbia University, war

Fakultätsmitglied am *William A. White* Psychoanalytik Institute und arbeitet seit Jahren mit Scheidungseltern und -kindern. Nach eigenen Angaben ist er in ca. 300 Fällen vor Gerichten in 24 Staaten der USA als Gutachter bzw. sachverständiger Zeuge aufgetreten. Weitere Einzelheiten zur Biographie von *Gardner* finden sich in dessen Homepage <http://www.rgardner.com/pages/cvsum.html> (an dieser Stelle muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß sowohl Internet-Adressen als auch Inhalte ständiger Veränderung unterliegen).

3. 3) Hier im Sinne von systematischer verbaler und non-verbaler Beeinflussung, auch Gehirnwäsche, Manipulation gebraucht
 4. 4) Alienation: 1. Entfremdung, 2. Distanzierung, 3. Psychologie: Alienation. Pons Globalwörterbuch (Collins). Ernst-Klett-Verlag. Stuttgart 1993
 5. 5) © 1992 by Creative Therapeutics; 155 County Road. Cresskill. New Jersey 07626-0317. ISBN 0-933812-24-S. eine Neuauflage ist für Ende 1997 angekündigt.
 6. 6) *Glenn F. Cartwright* (1993), "Expanding the parameters of parental alienation syndrome" in: *American Journal of Family Therapy*, 21 (3) 205 - 215 - Der Autor beklagt, daß die langsamen Gerichtsverfahren das Problem von PAS verstärken, weil die Verlängerung von PAS beim Kind andere mentale Beschwerden hervorrufen könne und zu wenig über die langfristigen Folgen bei von PAS betroffenen Kindern und Familien bekannt sei.
 7. 7) *John Dünne* und *Marscha Hedrick* (1994). The parental alienation syndrom: An analysis of sixteen selected cases". *Journal of Divorce & Remamage*, 21 (3/4), 21-38. - Es werden 16 Fälle von Scheidungskindern zwischen 0 und 14 Jahren analysiert, welche mehrheitlich die Kriterien von PAS gemäß *Gardner* erfüllen. Dabei erscheint PAS primär als pathologisches Problem des entfremdenden (programmierenden) Elternteils. *** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag - in Anlehnung an die deutsche Gesetzessprache - jeweils nur die männliche Form (Singular bzw Plural) verwendet. Damit ist keinesfalls eine Desavouierung des weiblichen Geschlechts beabsichtigt.
 8. 8) *P. M. Stahl* (1994), "Conducting Child Custody Evaluations: A Comprehensive Guide", London: Sage Publication. - Das Buch wendet sich an Gutachter, Rechtsanwälte und Richter und befaßt sich ausdrücklich auch mit PAS.
 9. 9) *Barry Bricklin* (1995). *The Custody Evaluation Handbook*: Research based solutions and applications. Brunder Mazel (Village Publishing). New York.
10. 10) u.a. (in chronologischer Reihenfolge):
- Nancy R. Palmer. Legal Recognition of the Parental Alienation Syndrome. *The American Journal of Family Therapy*. (1989) 16(4) 331 -363
 - S. S. *Clawar* und B. V *Rivlin* (1991): *Children Held Hostage: Dealing with Programmed and Brainwashed Children*. Chicago, Illinois. American Bar Association
 - C.H. *Sanders* (1993): When you suspect the worst; bad-faith relocation, fabricated child sexual abuse and perental alienation. *Family Advocate*, winter 54-56
 - P. *Wardwd*, S. C. *Harvey* (1993). Family wars: the alienation of children. *New Hampshire Bar Journal*. March:30
 - *Mary Lund*: A Therapist's View of Parental Alienation Syndrome. in *Family and Conciliation Courts Review*, (1995) 33(3) p 308
 - M. *Jones*, M. *Lund* and M. *Sullivan* (1996). Dealing with Parental Alienation in High Conflict Custody Cases. Presentation at Conference of the Association of Family and Conciliation Courts. San Danielio, Texas
 - M. R. *Walsh* and J. M. *Bone* (1997). Parental Alienation Syndrome An Ageold Custody Problem. *The Florida Bar Journal*. LXXI(6) 93-96
 - D. C. *Rand* (1997). The spectrum of parental alienation syndrome (part I). *American Journal of Forensic Psychology*. 15 (3):23-52 Weitere Literaturhinweise finden sich im Internet unter <http://www.rgardner.com/ refs/pas.html>.
11. 11) in einer privatgutachterlichen Stellungnahme von *B Schade* findet sich zur Bewertung einer Mißbrauchsverdächtigung ein Literaturhinweis auf *Gardner*.

12. 12) "Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern in: FamRZ 1995, 1529
13. 13) so ausdrücklich *Palandt/Diederichsen*, 56. Aufl., in Anm 15 w § 1634 BGB
14. 14) vgl. *Klenner* aaO., dortige Fußnote 8
15. 15) zur Suche nach dem 'wahren' Kindeswillen siehe U.-J. Jopt: Im Namen des Kindes. Hamburg, 1992, S. 86f.
16. 16) *Yahm. H.*: Emotional Aspects of Divorce For Adults (1994) from a handout provided by *Lenard Marlow*, Esq. Author of "The Handbook of Divorce Mediation".
17. 17) Paranoia im obigen Zusammenhang: Verfolgungs- und Beeinflussungswahn: alles was der andere tut und nicht tut, wird als gegen einen selbst interpretiert. Das verletzte Ich ist im Zentrum der Wahrnehmung.
18. 18) *Beres, D.*, "Perception, Imagination and Reality". *International Journal of Psychoanalysis*, Vol. 49 (1960).
19. 19) *Davison, G. C. & Neale, J. M.*. *Klinische Psychologie*. Verlagsunion: München (1988).
20. 20) *Garma, A.*; "The Genesis of Reality Testing" *Psychoanalytic Quarterly*. Vol. 15, pp. 161-188 (1964).
21. 21) Das Beispiel ist einem aktuellen Fall entnommen, die Namen wurden anonymisiert
22. 22) Weitere Ausführungen zur juristischen Problematik s. im juristischen Teil III
23. 23) Eine Anregung aus dem *New York Law Journal* vom 1.8.1997: "In guten Krankenhäusern sind für die vielfältigen Bedürfnisse schwerkranker Patienten Sozialpädagogen angestellt. Das Rechtssystem ist reif für ähnliche Hilfestellungen. Richter und Familienanwälte brauchen Unterstützung wie nie zuvor. Ausgebildete Entwicklungspsychologen, Mediatoren und Scheidungsberater sollten als Ansprechpartner für Eltern und Kinder zur Verfügung stehen. Diese bei Gericht ganztags angestellten Familienberater können zusammen mit den Familienrichtern ein wirksames Arbeitsbündnis eingehen. Sorge- und Umgangsrechtsthemen und die Programmierung von Kindern könnten gemeinsam zügig bearbeitet und damit verhindert werden, daß daraus die Art von hochstrittigem Fall wird, als dessen Opfer letztendlich die Kinder zurückbleiben" (inhaltlich zusammengefaßt und übersetzt von der Verfasserin).
24. 24) *Gardner* verweist im Internet auf eine lange Liste von Entscheidungen amerikanischer Gerichte, die sich mit PAS beschäftigt haben.
25. 25) *Southern Reporter*, 2d Series, 874ff.
26. 26) Diese Entscheidung ist in deutscher Übersetzung im vorliegenden Heft abgedruckt, vgl.: s. nachfolgend.
27. 27) *Court of Appeal* vom 7.2.1989, *Cox v. Cox*. *Family Law* 1990, 220-1: 235
28. 28) Eine ähnliche Rechtsentwicklung wie in den aufgezeigten Einzelstaaten der USA findet sich in Australien.
29. 29) In den USA ist diese Rechtsmaterie einzelstaatlich geregelt
30. 30) So beispielsweise das *Advanced-Level Family Law Seminar* der *American Academy of Matrimonial Lawyers* in Michigan vom 18.4.1997
31. 31) 7 UF 42/85 in: FamRZ 1985, 1175
32. 32) FamRZ 1991, 1343
33. 33) 19 UF 208/93 in: FamRZ 1994, 924 - ähnlich auch OLG Celle vom 12.6.1995 -10 UF 195/94 (u. W. nicht veröffentlicht).
34. 34) Einzelne weitere Entscheidungen wären es wert gewesen, hier ebenfalls aufgeführt zu werden, was jedoch Platzmangel nicht erlaubte: wir bitten diese Gerichte um Verständnis.
35. 35) *BVcrfG* vom 5.11.1980 -I BvR 349/80 - *NJW* 1981 217ff. = FamRZ 1981, 124ff.
36. 36) Nach Ansicht des Verf. ergibt sich aus Art. 2 und 6 GG eine Rechtsgrundlage in Verfassungsrang für den Familienrichter und damit in Delegation auch für dessen sachverständigen Gehilfen, Schaden

vom Kind abzuwenden; im akuten Fall auch durch geeignete therapeutische Maßnahmen. Vgl. auch Art. 3 KRK- - Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß in jüngster Zeit einige Familien- und Vormundschaftsgerichte dazu übergehen, geeignete Sachverständige dahingehend zu beauftragen, sich um Akzeptanz für gemeinsame Sorge zu bemühen und im Falle des Scheiterns über die Gründe des Scheiterns zu berichten.

37. 37) In dieser Aufzählung der bezüglich PAS defizitär wirkenden Verfahrensbeteiligten fehlen noch die bevollmächtigten Rechtsanwälte: Sie springen ihren Mandanten im Kampf ums Kind leider allzu oft mit der Ölkanne anstelle des Feuerlöschers zur Seite, weil sie sich nach den geltenden deutschen Landesregeln nicht wie beispielsweise ihre britischen Kollegen dazu verpflichtet haben, in allen Verfahren, an denen ein Kind beteiligt ist, dessen Interessen im Zweifel über die des Mandanten zu stellen.
38. 38) In den USA wird PAS als emotionaler Kindesmißbrauch verstanden.
39. 39) Nach jüngster Rechtsprechung kann eine fortgesetzte schuldhafte Vereitelung des Umgangsrechts zu einer Herabsetzung des Anspruches auf Trennungunterhalt wegen Verwirkung gem. § 1579 Nr. 6 BGB rühren: vgl. OLG Nürnberg Ez FamR aktuell 1996.282; OLG München. OLG Rp München 1997.45.
40. 40) Direktor des Instituts für Kinder- u. Jugendpsychiatrie der Universität München - in: Das Recht des Kindes auf seine Natur Süd. Zeitung vom 25.7.26.10 1987, S. VI.
41. 41) Vgl. Fn 35. Das BVerfG führt wörtlich aus: "Das Problem der kindgerechten Anhörung kann danach letztlich nicht vom Gesetzgeber gelöst werden. Es ist vielmehr die schwere Aufgabe des Familienrichters, die Anhörung möglichst weitgehend entsprechend den individuellen Verhältnissen zu gestalten." und verweist auf BT- Dr. 8/2788, S. 42, "daß die an Familien- und Vormundschaftsgerichten tätigen Richter durch Aus- und Weiterbildung mit den Grundzügen der Pädagogik und der Psychologie vertraut gemacht und dadurch befähigt werden sollten, in größerem Umfang als bisher die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu hören."
42. 42) Gem. § 410 I ZPO werden Sachverständige nach "bestem Wissen" und Gewissen tätig!
43. 43) Wie auch anderen angelsächsischen Ländern
44. 44) hierzu ausführlich C. Rummel: Die Liebe, die Reform des Kindschaftsrechts und das ganz normale Chaos der Liebe, in: ZfJ 1997, 202 (210).
45. 45) "Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil: jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt." - Wenn das Kind auf sein subjektives Recht auf Umgang seinerseits verzichtet oder diesen ablehnt, so kann das nichts an dem verfassungsrechtlich geschützten Recht eines Elternteils auf Umgang ändern.
46. 46) Gem. An. 12 II KRK ist das Kind in Sorge- u. Umgangsrechtsverfahren zu hören
47. 47) Vgl. Fn. 12.
48. 48) Die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung in Pädagogik und Psychologie nach BVerfG gewinnt damit noch an Bedeutung, vgl. Fn. 41.
49. 49) Hiermit soll kein Misstrauen gegenüber anhörenden Richtern zum Ausdruck gebracht werden. Diese Forderung ergibt sich u.E. vielmehr in einem demokratischen Rechtsstaat aus dem Öffentlichkeitsgebot bzw. Transparenzgebot, dessen Beachtung Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit richterlicher Entscheidungen durch alle Verfahrensbeteiligten ist.
50. 50) Vgl. die Wohlverhaltenspflicht des § 1634I Satz 2 BGB.

Cour D'Appel

No.: 200-09-00440-948 (200-12-042928-904)

Urteil

vom 17. November 1994

